

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Dezember

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Nr. 21

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 12. Dezember 1940.

### Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bei der Durchführung des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893).

### Verordnung

(vom 28. November 1940)

über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bei der Durchführung des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893).

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

#### § 1

Soweit in § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (RGBl. I S. 417) gegen Verfügungen der obersten Landesbehörde (Minister des Innern), durch welche die Anerkennung als Hebamme zurückgenommen oder die Rücknahmeverfügung aufrecht erhalten

wird, die Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgesehen ist, findet die Klage beim Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) statt. Die Klage ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der anzufechtenden Verfügung bei dem Minister des Innern oder dem Verwaltungsgerichtshof einzureichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 1940.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

**Einbanddecken** für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1940 — Halbleinen mit Goldbeschriftung — sind beim Verlag Mallsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.20 zuzüglich 30 Pf Porto

Druck und Verlag von Mallsch & Vogel in Karlsruhe.



# Nr. 22

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 23. Dezember 1940.

### Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: zur Ergänzung der Verordnung vom 16. November 1940 über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt (GVBl. S. 99); Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes, hier Änderung der Vollzugsverordnung.

### Verordnung

(vom 14. Dezember 1940)

zur Ergänzung der Verordnung vom 16. November 1940 über Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt (GVBl. S. 99).

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister wird verordnet:

1. Abschnitt B der Verordnung vom 16. November 1940 wird zum Abschnitt C. Als neuer Abschnitt B ist einzufügen:

#### B.

1. Für den Beginn und die Berechnung dieser Fristen gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 1 und 3, § 48 Abs. 1 und 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes. Die Fristen sind einer Parteivereinbarung dann entzogen, wenn sich daraus eine Verlängerung ergeben würde.
2. Die Fristen für das Beladen und das Löschen von Binnenschiffen sind nach Kalendertagen zu berechnen. Der Lauf einer Frist beginnt mit 0 Uhr des Tages, der auf das Eintreffen des Fahrzeuges an der Umschlagsstelle folgt.
3. Bei Teilladungen gilt nur eine Lade- und Löschfrist für die gesamte Ladung. Von dieser Frist steht jeder Teilladung ein verhältnismäßiger Anteil zu.

Bei Gesamtladungen wird die Zeit für das Verholen des Fahrzeuges von einer Lade- oder Löschstelle zur anderen eingerechnet; bei Teilladungen ist dies nicht der Fall.

- II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1940.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer

### Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1940)

Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes, hier Änderung der Vollzugsverordnung.

Infolge Aufhebung der Heil- und Pflegeanstalt Illenau und der Pflegeanstalt Rastatt wird die Verordnung, die Irrenfürsorge betreffend, vom 30. Juni 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Illenau“ sowie „und die Pflegeanstalt Rastatt“ gestrichen.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

In § 5 Absatz 2 werden die Worte „und die Heil- und Pflegeanstalt Illenau“ gestrichen.

In § 6 wird der letzte Halbsatz, beginnend mit dem Wort „außerdem“, gestrichen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Aufnahmebezirke, Übernahmeregelung.

Für die aus öffentlichen Mitteln in den öffentlichen Irrenanstalten unterzubringenden

Geisteskranken werden folgende Aufnahmebezirke und folgende Übernahmeregelung festgesetzt:

a) Für die Aufnahme und zwar:

1. Für die Psychiatrische Klinik in Heidelberg die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim sowie die Landkreise Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim und Tauberbischofsheim, die Strafanstalten in Bruchsal und das Arbeitshaus Niskau.
2. Für die Psychiatrische Klinik in Freiburg der Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Donaueschingen, Freiburg, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Säckingen, Villingen und Waldshut.
3. Für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch der Stadtkreis Karlsruhe und die Landkreise Karlsruhe, Bruchsal und Rastatt.

4. Für die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen die Landkreise Bühl, Kehl, Offenburg, Wolfach, Emmendingen und Lahr.

5. Für die Heil- und Pflegeanstalt Reichenau der Stadtkreis Konstanz und die Landkreise Konstanz, Stockach und Überlingen.

b) Für die Übernahme:

die Heil- und Pflegeanstalten Wiesloch, Emmendingen und Reichenau für Kranke aus dem ganzen Land nach Maßgabe der freien Plätze."

Karlsruhe, den 19. Dezember 1940.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Müller-Treßler

**Einbanddecken** für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1940  
— Halbleinen mit Goldbeschriftung — sind beim  
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.20 zuzüglich 30 Pf Porto

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.